

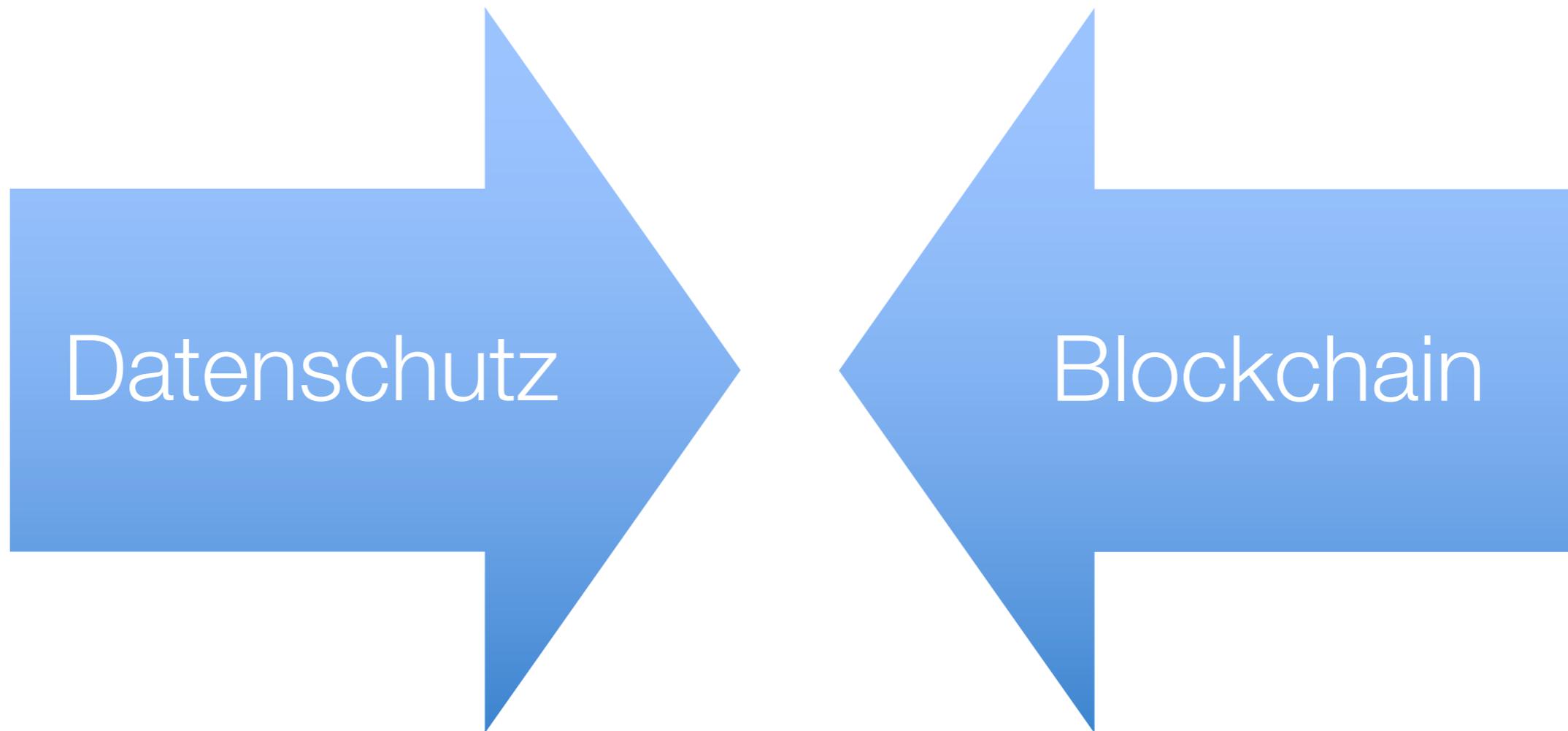
DSGVO-konformer Einsatz von Blockchains

Swiss Legal Tech Conference, Zürich, 18.9.2018

Jörn Erbguth, Dipl.-Inf., Dipl.-Jur.
Consultant Legal Tech, Blockchain, Smart Contracts und Datenschutz

joern@erbguth.ch +41 787256027

Datenschutz vs. Blockchain



Recht auf ...

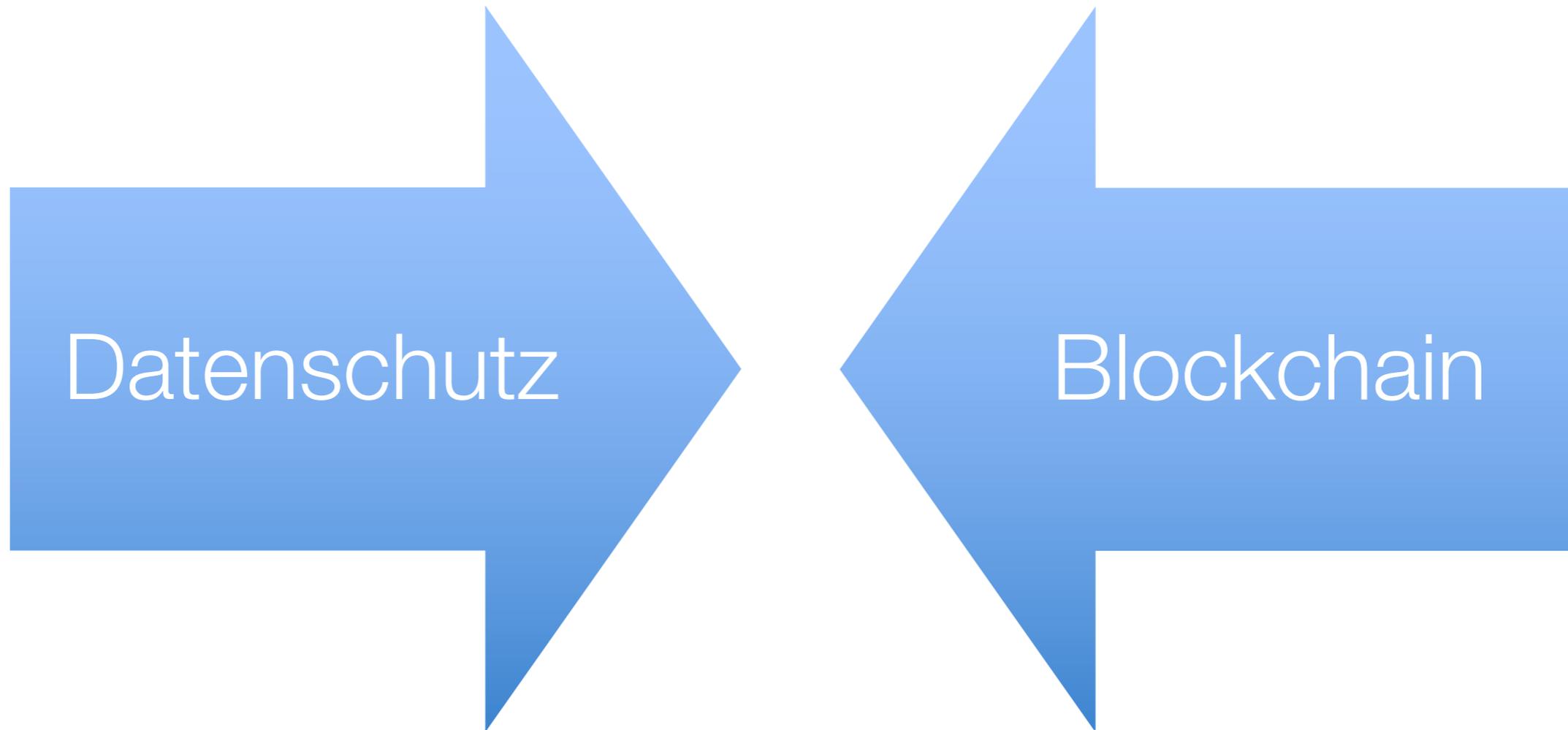
Art. 16: Berichtigung

Art. 17: Löschen

Art. 18: Einschränkung der Verarbeitung

Unveränderlich
Öffentlich

Datenschutz vs. Blockchain



Klare Verantwortlichkeiten
Verantwortlicher (Controller)
Auftragsverarbeiter (Processor)

Verteilte Verantwortung
Anonyme Teilnehmer

Personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten?

Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

Erwägungsgrund 26

- Einer **Pseudonymisierung** unterzogene personenbezogene Daten, die durch **Heranziehung zusätzlicher Informationen** einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden.
- Bei der Feststellung, ob **Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden**, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden.
- Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder **personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.**

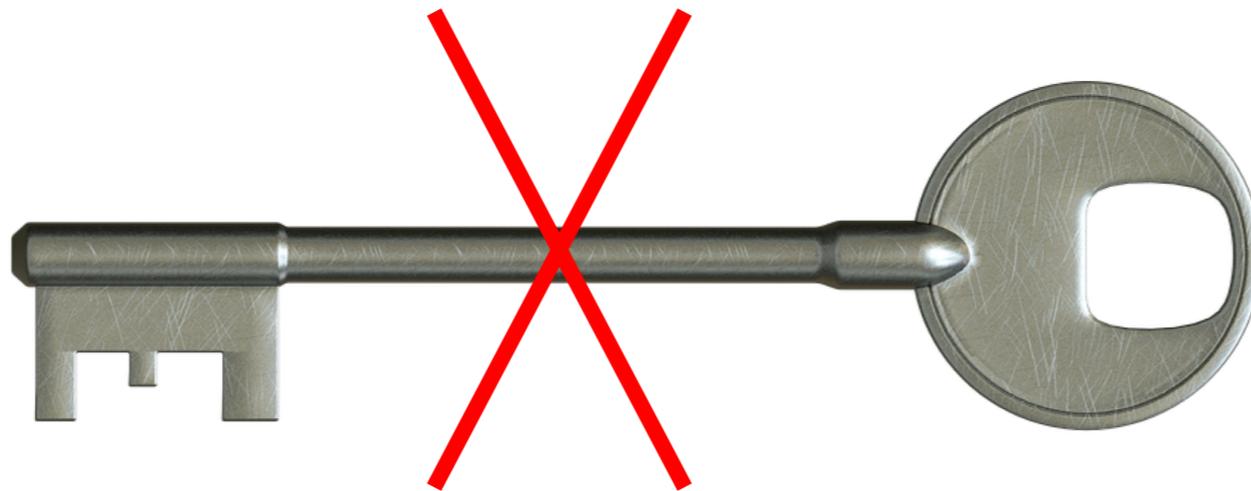
Personenbeziehbare Daten - Beispiele

- ✓ IP-Adressen
- ✓ Bitcoin-Adressen
- ✓ "Anonymisierte" Bewegungsprofile
- ✓ "Anonymisierte" Browserhistorie
- x Aggregierte Bewegungsprofile
- x Aggregierte Browserhistorie

Achtung: Falsche Pauschalisierungen!

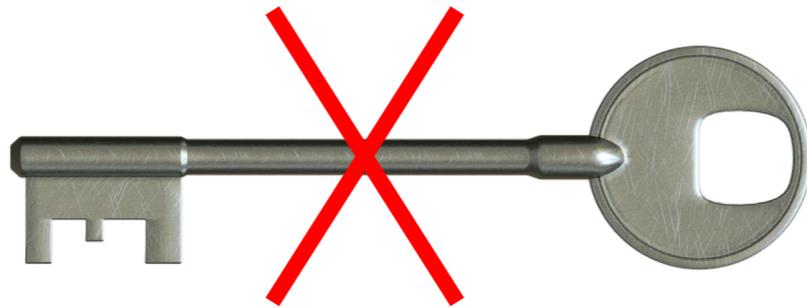
Verschlüsselung

Löschen des Schlüssels = Löschen der Daten



DSGVO konforme Löschung?

- Löschen des Schlüssels = Löschen der Daten?

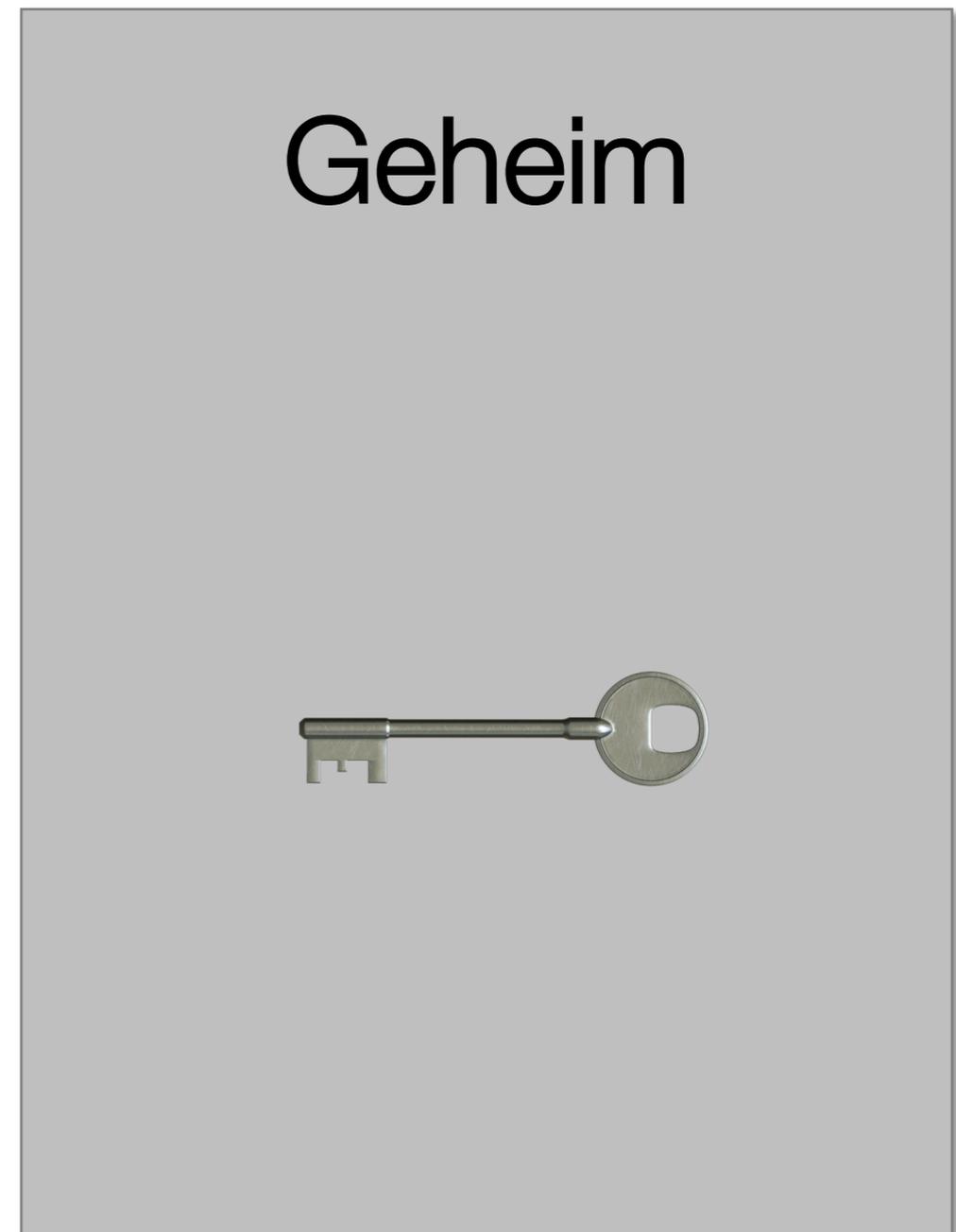


- Existiert noch eine Schlüsselkopie?
- Wird das Verschlüsselungsverfahren irgendwann unsicher?

Einsatzbereich Verschlüsselung

- Kontrollinstanzen
- Kontrollrecht ggf. zeitlich begrenzt
- Vertragspartner
- Betroffene selbst
- Selektives Löschen in unveränderbaren Datenbeständen

Hashwert als bessere Alternative zur Verschlüsselung



Hashwert als bessere Alternative zur Verschlüsselung

Öffentlich



Geheim



Kryptographische Hashfunktionen

- Dienen als digitale Fingerabdrücke
- Praktisch eindeutig
- Konstante Länge (z.B. 32 Bytes)
- Für digitale Objekte beliebiger Größe
- Aus einem Hashwert kann (praktisch) kein passendes Objekt errechnet werden



Beispiele für Hashwerte

- Switzerland

2275583196D791405892AACA0D87743C872F3FC0CF3308A6C3EF82528918AA8A

- Switzerland.

43CF6F3ECA7253FFAB1FD5104172280189B91FDD5FA26774FCA6475FFA1E2EC9



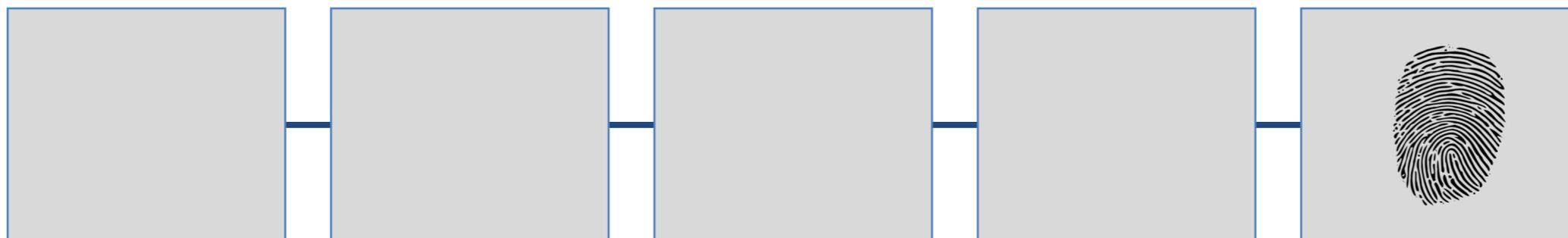
8C4B4C4E211BA8C1A62DE2A3A6CA5AC8BFF501C14410100DD90D5077A0AC061E

Hashwerte zur Generierung von Zeitstempeln

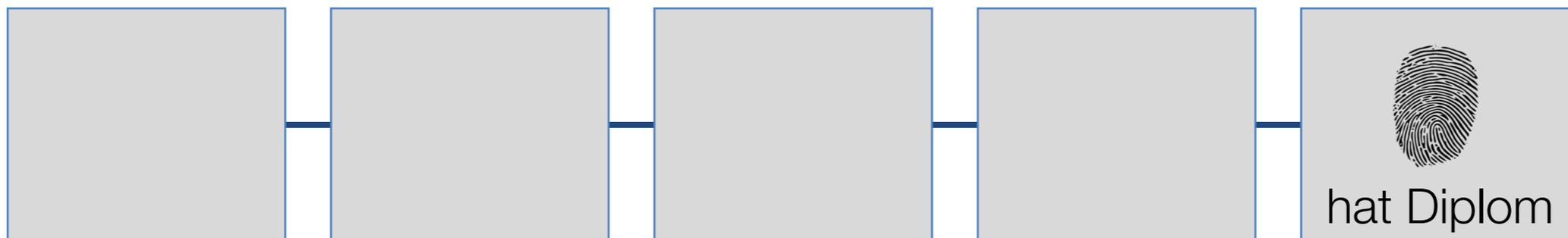


Hash: F4D38DFFE4304CB887587E3FC6B15717328E23471BEC259F58E0F3CB63722D2

Kryptografische Hashwerte, datenschutzkonform



Kryptografische Hashwerte, nicht datenschutzkonform



Einsatzbereiche kryptografische Hashwerte

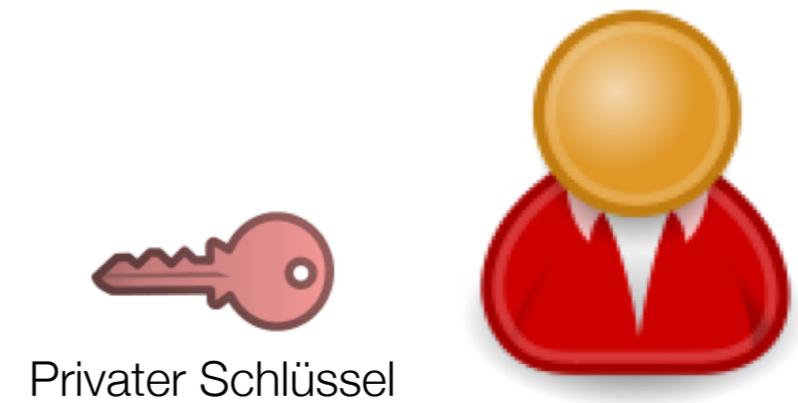
- Externe Dokumente validieren
- Zeitstempel
- Proof of Existence
- Basisfunktionalität für Kryptographie und DLT

Auch Hashwerte bergen ein Personalisierungsrisiko!

Zero Knowledge Proof

Beweis etwas zu wissen,
ohne das Wissen zu offenbaren

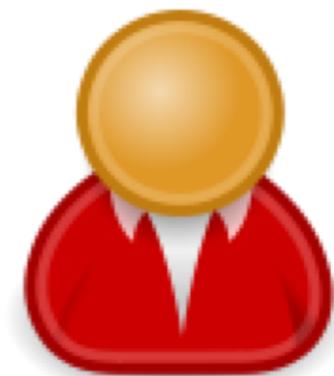
Einfacher Zero Knowledge Proof



Zero Knowledge Proof – klassisches Beispiel



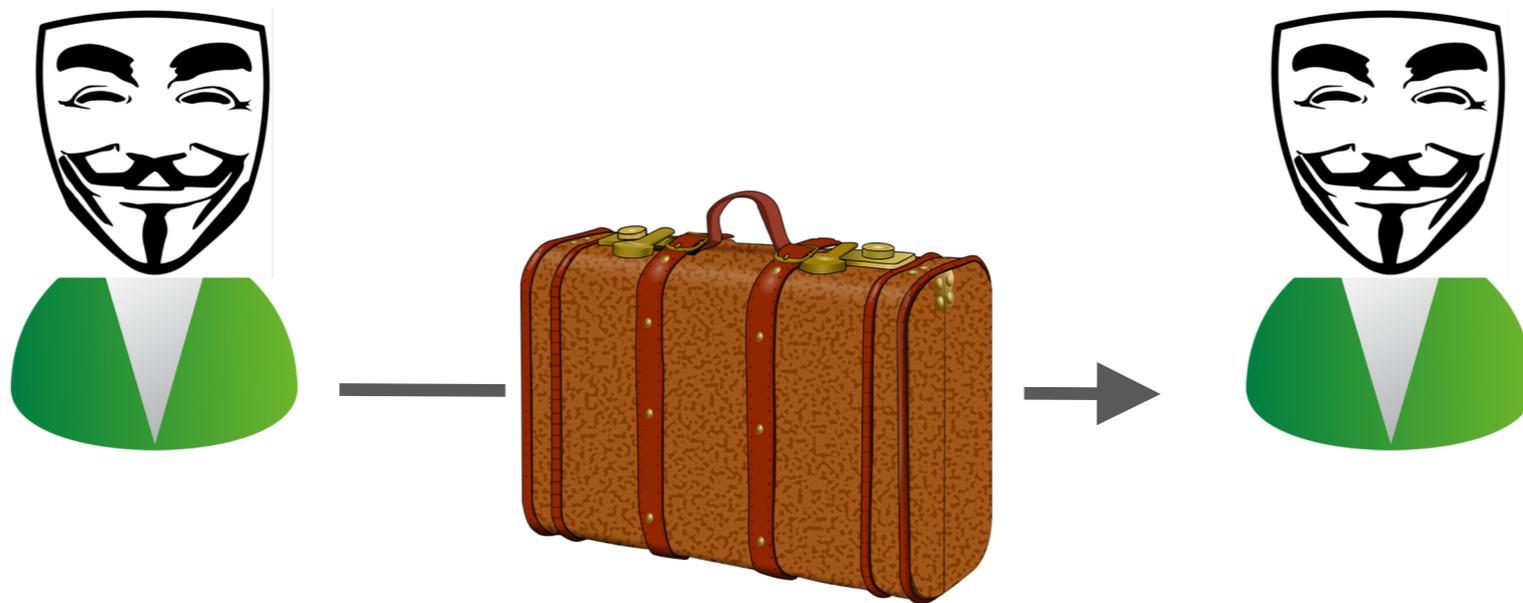
farbenblind



farbensehend

Zero Knowledge Proof

- Technische “Zweckbindung” von Daten
- Nur Korrektheit der Transaktion nachweisbar



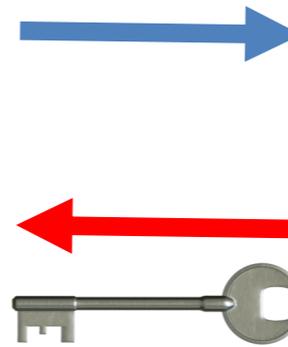
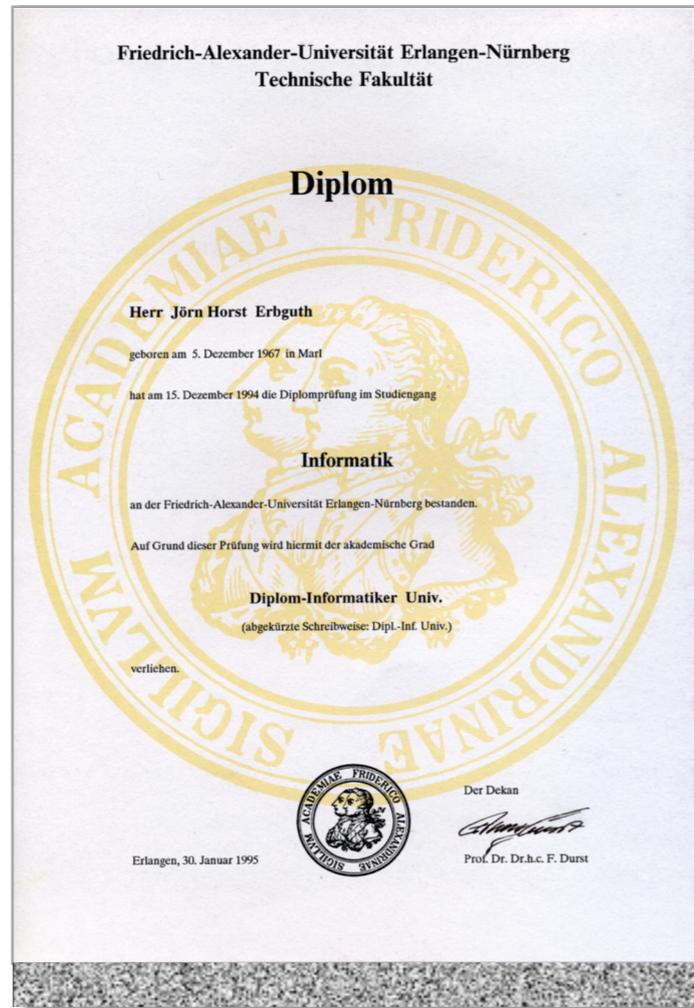
Vorteile

- Zugriffsschutz wirkt auch gegen Administratoren
- Zugriffsmöglichkeiten nachträglich nicht veränderbar
- Schutz vor Hackern, die Firewalls überwinden
- Schutz der Daten vor Manipulation

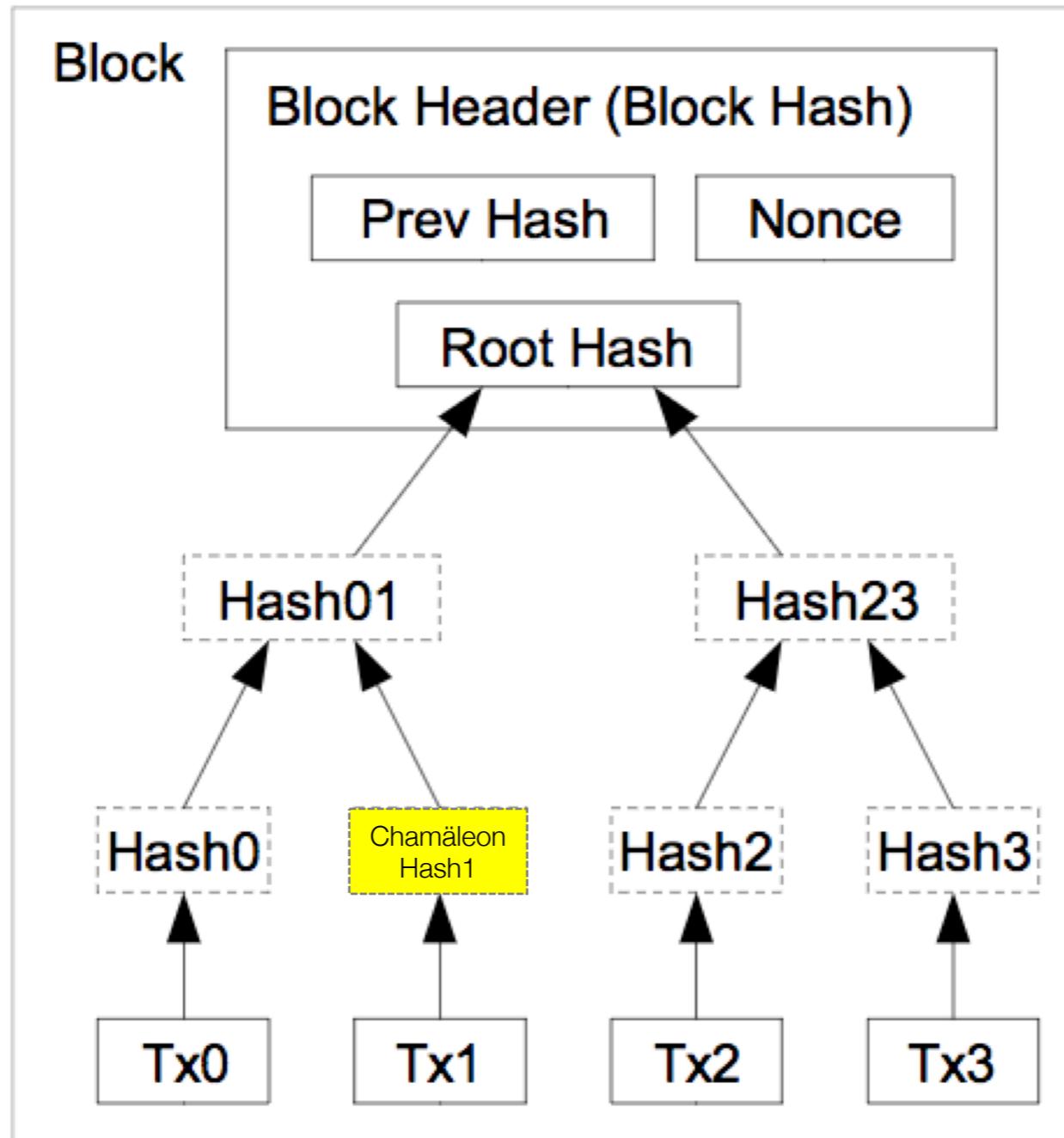
Unveränderliche Daten auf der Blockchain - Risiken

- Überbordende Auslegung des Personenbezugs durch die Aufsichtsbehörden
- Isolierte Betrachtung der Daten nicht ausreichend
- Personenbezug kann sich nachträglich durch äussere, nicht kontrollierbare Ereignisse ergeben
- Daten auf der Blockchain bleiben dennoch bestehen
- Haftung für die Veröffentlichung von einst anonymen aber später personalisierbaren Daten unklar

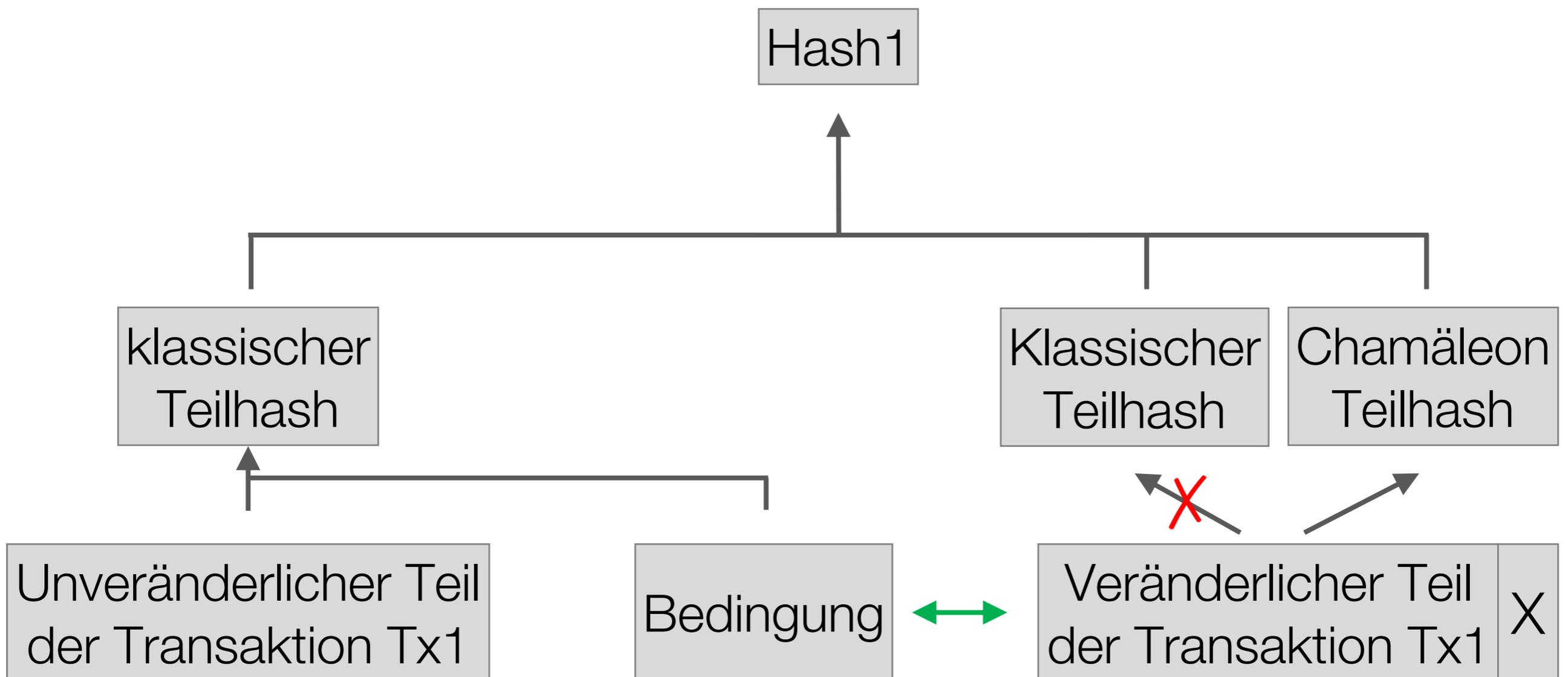
Chamäleon Hashfunktion



Chamäleon Hashfunktionen



Chamäleon Hashfunktionen



Einsatzbereich Chamäleon-Hashes

- Varianten öffentlicher Blockchains bei denen ein vorab spezifizierter Teil unter bestimmten Bedingungen modifiziert werden kann.
- Transaktionen,
 - bei denen **bestimmte Details**
 - z.B. nach **Firstablauf**
 - unter bestimmten **Bedingungen**
 - von **autorisierter Stelle**
geändert werden dürfen

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)

- Einwilligung (Abs. 1 a)
- Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person (Abs. 1 b)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Abs. 1 c)
- Berechtigte Interessen (Abs. 1 f)

Verarbeitung auf Grund einer Einwilligung

- Anforderungen an die Einwilligung

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen.
(Erwägungsgrund 32)

- Widerrufbarkeit der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3)

Schlechteste Form der Rechtfertigung!

Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen

- Muss für die Vertragserfüllung erforderlich sein
- Vertrag muss nicht mit dem Verarbeiter bestehen
- Kann nicht widerrufen werden

- Z.B. Bezahlung mit Bitcoins

Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

- Personenbezogene Daten müssen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung mit gespeichert werden
- Z.B. KYC, AML

Aber: Rechtliche Verpflichtung sieht meistens keine zeitlich unbegrenzte Speicherpflicht vor

Berechtigte Interessen

- Löschen würde Blockchain zerstören
- Erwägenswert, wenn das Medium Blockchain auf Grund der Vorgabe des Betroffenen gewählt worden ist.

Wer ist eigentlich "Verantwortlicher"?

- Knotenbetreiber?
- der Mineur, der den Block mined und verteilt?
- alle Mineure zusammen?
- Der Anwender, der eine Transaktion signiert und an die Blockchain sendet?
- Die Exchange oder der Wallet Service, die die Transaktion für den Anwender signieren und an die Blockchain senden?

Wer ist eigentlich "Verantwortlicher"?

Art. 4 Nr. 7 DSGVO

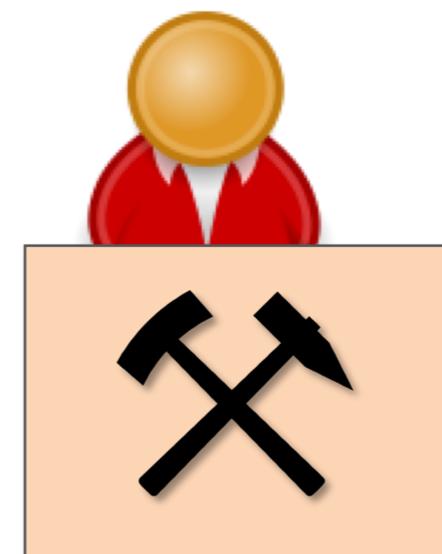
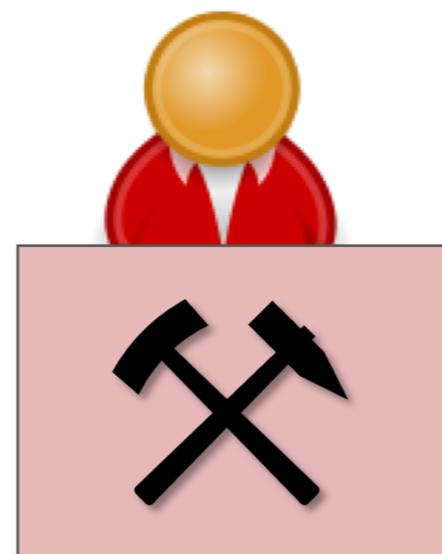
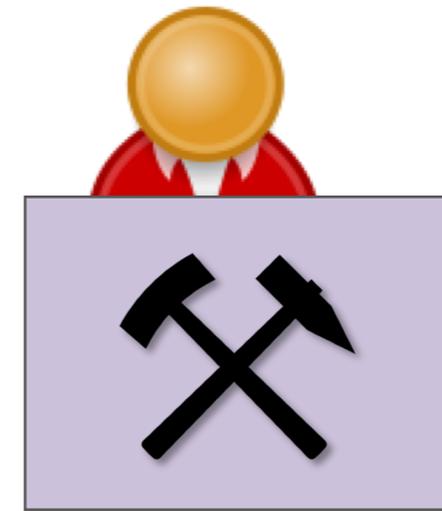
„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein** oder **gemeinsam** mit anderen über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Art. 26 DSGVO

Legen zwei oder mehr Verantwortliche **gemeinsam** die **Zwecke** der und die **Mittel** zur Verarbeitung fest, so sind sie **gemeinsam Verantwortliche**

In der englischen Fassung „controller“

Mining

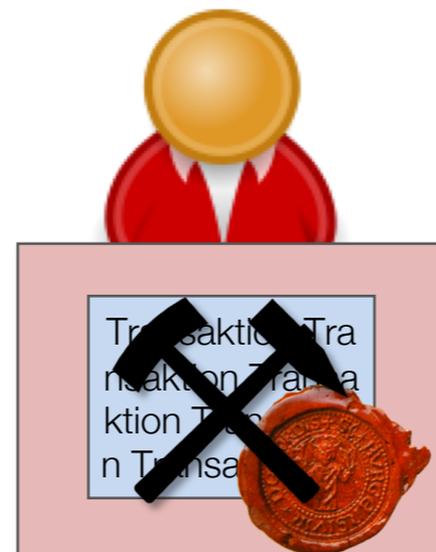
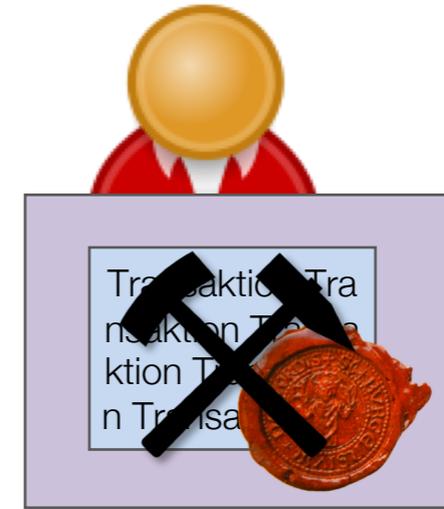


Ablehnen einer Transaktion durch Miner

- Jeder Miner selektiert Transaktionen
- Selektion nur von Bedeutung, wenn Miner als erstes passende Nonce findet
- Transaktion kann aber Teil eines Folgeblocks werden

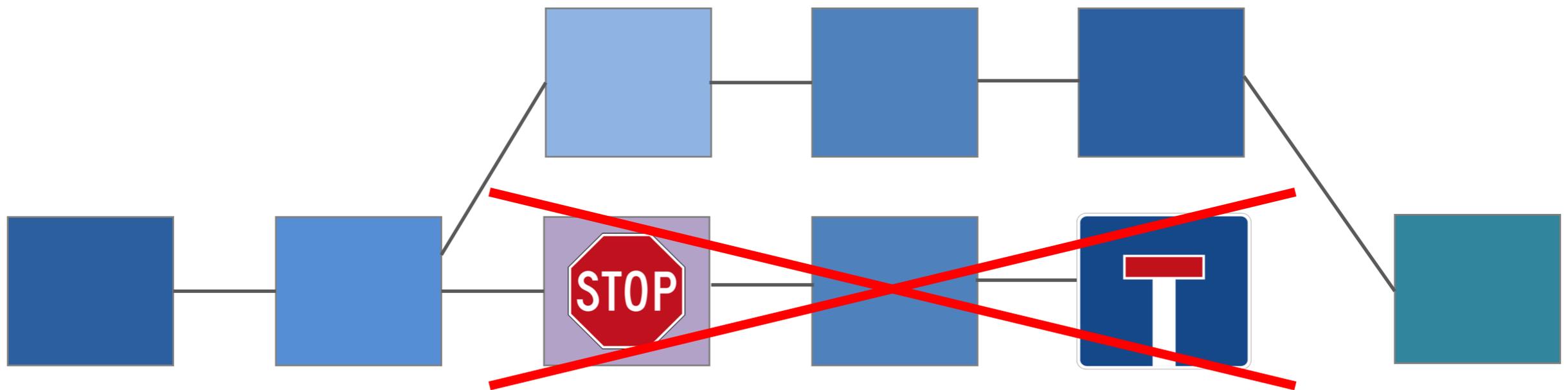
Eine Transaktion wird nur verhindert, wenn alle Miner sie ablehnen

Ablehnen eines Blocks



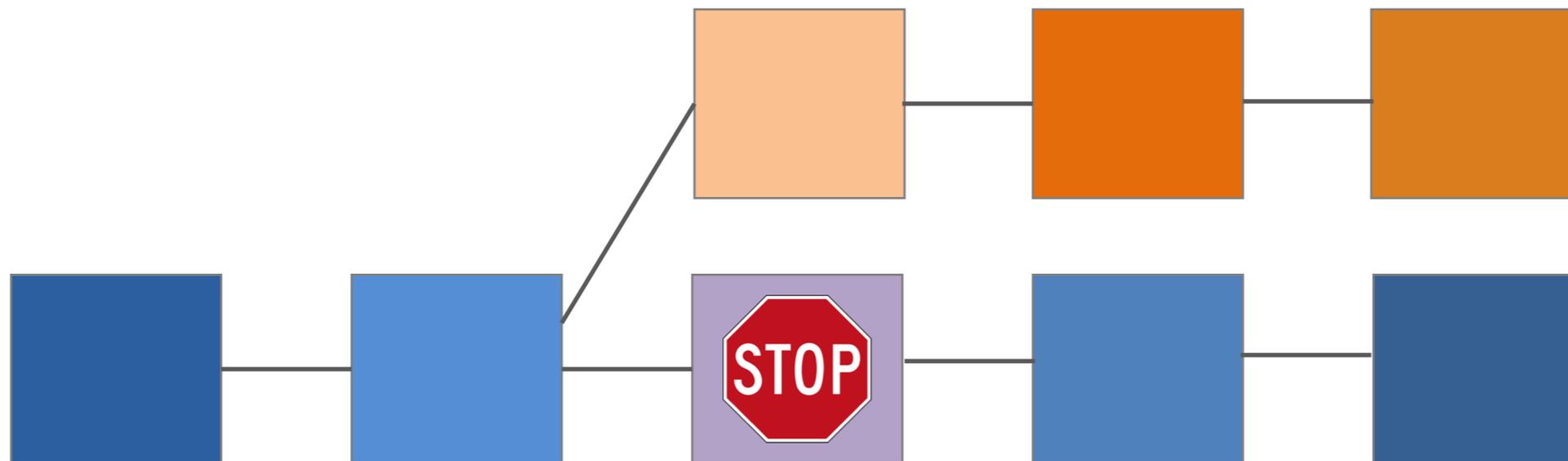
Ablehnen eines Blocks durch Miners

- Miners können einzelne Blöcke ablehnen
- Ablehnung nur wirksam wenn Ablehnung von mindestens 50% der Rechenleistung geteilt wird



Hard Fork

- Regeln der Blockchain werden geändert
- Neue und alte Software inkompatibel
- Ergebnis: Zwei unterschiedliche Blockchains
- Unabhängig davon wie viele Miner mitmachen
- Knotenbetreiber, Exchanges etc. entscheiden, welche Blockchain(s) danach akzeptiert werden



Sind Knotenbetreiber Auftragsverarbeiter?

Art. 28, 29 DSGVO

- Vertrag mit Verantwortlichem (Schriftform auch elektronisch)
- Weisungsgebunden
- Kontrolle

Vertrag und Kontrolle über die Blockchain-Software?

Verantwortlicher bei Permissioned Blockchains

- Zentrale Stelle koordiniert und gibt Bewilligung?
- Teilnehmer sind bekannt und koordinieren sich
- Löschungen prinzipiell einfacher durchführbar

Wenn aber zentrale Stelle Löschung nach Belieben anordnen kann, welchen Mehrwert bietet diese Blockchain noch?

Governance

Blockchain schafft Vertrauen durch Dezentralisierung

Governance muss dezentral erfolgen

Rechtssystem muss Regelungen für dezentrale Governance schaffen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen, Diskussion